

STADT ERFSTADT BEBAUUNGSPLAN NR. 104

DIESER PLAN IST GEMÄSS §§ 2, 2a UND 5 DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 29. 9. 82 AUFGESTELLT WORDEN.
ERFSTADT, DEN 11. 5. 83

DER BÜRGERMEISTER
[Signature]

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 3. 3. 83 BIS 31. 3. 83 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ERFSTADT, DEN 11. 5. 83

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
[Signature]
TECHN. BEIGEOD
TECHN. BEIGEODMETER

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BE- DENKEN GEMÄSS § 2a DES BBAUG, STATTFÜRHERN DURCH RATSBECHLUSS VOM 11. 5. 83
ERFSTADT, DEN 11. 5. 83

DER BÜRGERMEISTER
[Signature]

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 4. 5. 83 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
ERFSTADT, DEN 11. 5. 83

DER BÜRGERMEISTER
[Signature]

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFUGUNG VOM 4. 1. 1983 AZ. 33. 2. 12. 360/50. 83 GENEHMIGT WORDEN.
KÖLN, DEN 4. 1. 1983

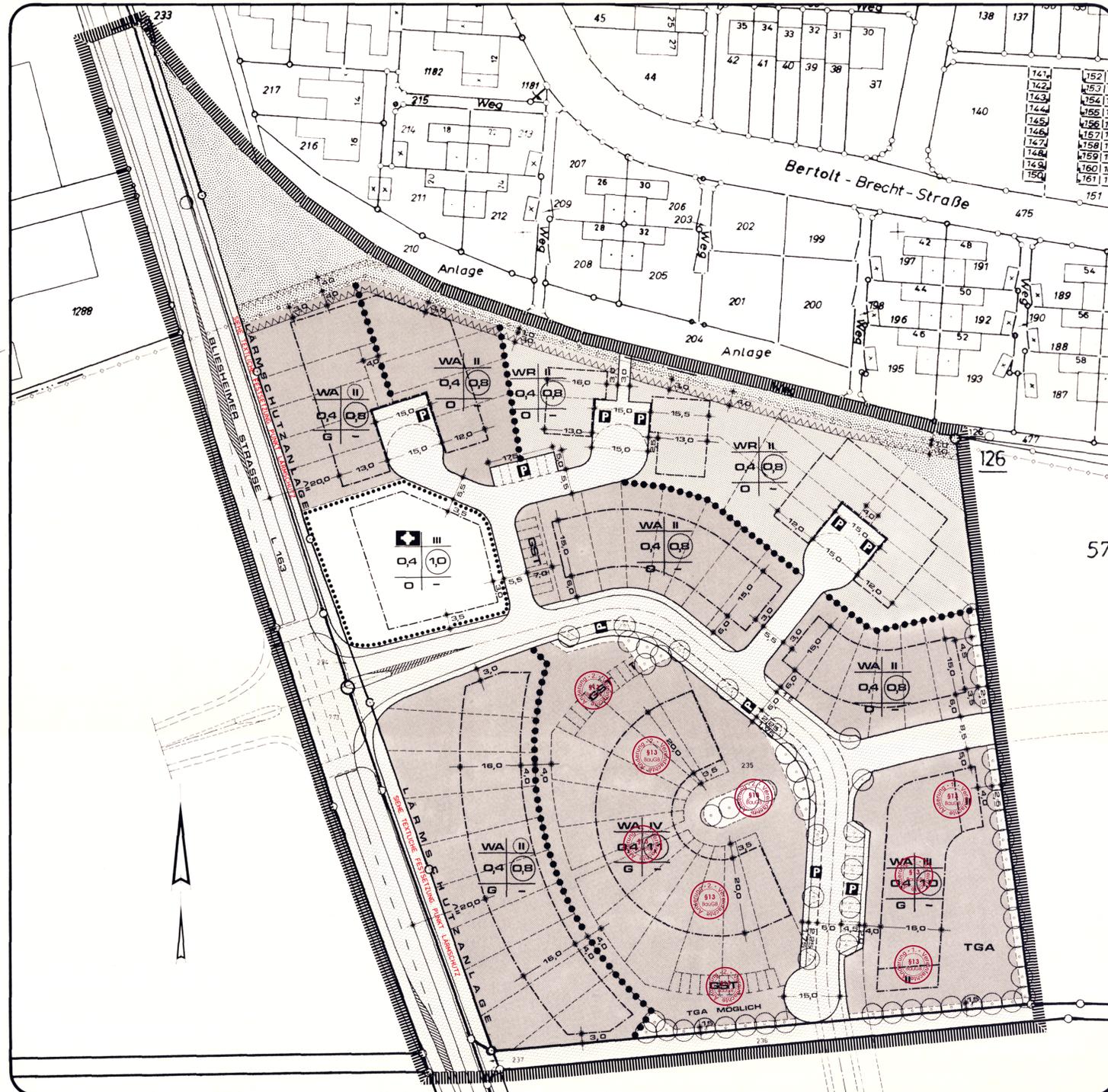
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
[Signature]

DIE BEKÄNNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES RE- GIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IST AM
ERFSTADT, DEN 25. JAN. 1983

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
[Signature]

BEARBEITUNG:
STADT ERFSTADT
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT

IM AUFTRAG
[Signature]
STADTBAUDIREKTOR
ERFSTADT, DEN 25. JAN. 1983



GEMARKUNG	LIBLAR
FLUR 10	M 1:500
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
REINES WOHNGEBIET	WR
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
GEMEINBEDARFSFLÄCHE	[Symbol]
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	II
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE Z.B.	III
GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B.	0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B.	0,8
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
OFFENE BAUWEISE	O
GESCHLOSSENE BAUWEISE	G
BAUGRENZEN	
VERKEHRSFLÄCHEN	
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	[Symbol]
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	P
PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN	[Symbol]
SONST. FESTSETZUNGEN U. DARSTELLUNGEN	
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	[Symbol]
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	[Symbol]
ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN	[Symbol]
SCHUTZSTREIFEN VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN	[Symbol]
HAUPTWASSERLEITUNG	[Symbol]
VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT	[Symbol]
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	[Symbol]
GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	GST
TIEFGARAGE	TGA
GEBÄUDE FÜR KIRCHLICHE ZWECKE	[Symbol]
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	[Symbol]
TRAFOSTATION	T

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 BBAUG

NEBENANLAGEN:
NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 BAUNVO SIND AUSSERHALB DER FEST- GEGEBTEN BAUFLÄCHEN NICHT ZULASSIG.

GARAGEN:
GARAGEN SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN NUR ZULASSIG, WENN EIN MINDESTABSTAND VON 1,50 M ENTLANG VON ÖFFENTLICHEN VER- KEHRSFLÄCHEN FREIGEHALTEN WIRD.
VOR GARAGEN IST EIN STAUERAUM VON 5,00 M TIEFE AUF EIGENEM GRUNDSTÜCK FREIZUHALTEN.

TIEFGARAGEN:
GEMÄSS § 21a ABS. 5 BAUNVO WIRD ALS AUSNAHME FÜR ALLE GRUND- STÜCKE IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES, FÜR DIE EINE MEHR ALS ZWEIFACHSCHIENIGE BEBAUUNG AUSGEWIESEN IST, ZUGELASSEN, DASS DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ERHÖHT WIRD.

SCHUTZSTREIFEN ZUGUNSTEN EINER WASSERLEITUNG:
DIE ALS SCHUTZSTREIFEN GEKENNZEICHNETE FLÄCHE IST VON JEG- LICHER BEBAUUNG SOWIE VON BREITWURZELNDELER BAUMPFLAN- ZUNG FREIZUHALTEN.

LÄRMSCHUTZ:
EINE SCHALLDÄMMENDE AUSFÜHRUNG SÄMTLICHER UNMITTELBAR ZUM LÄRMQUELLE L 163 BLUESHEIMER STRASSE GERICHTETEN FENSTER UND TÜREN IST ERFORDERLICH. EBENFALLS DAS VERBOT VON ZU- UND ABFAHRTEN INNERHALB DER FREIEN STRECKE AN DER LAND- STRASSE.
ENTLANG DER FREIEN STRECKE DER L 163 UND IM KREUZUNGS- BEICH IST EINE DAUERHAFT UND DICHT BEPFLANZUNG VORZU- SEHEN.

ANPFLANZUNGEN:
ANGRENZEND AN DIE FREIE LANDSCHAFT IST EINE STANDORTGE- RECHTE BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND HECKEN VORZUSEHEN.

ERGÄNZUNG TIEFGARAGEN:
DER GELTUNGSBEREICH DER FESTSETZUNG TGA BEZIEHT SICH AUF DAS GESAMTE, AN DREI SEITEN VON DER VERKEHRSFLÄCHE BE- GRENZTE GRUNDSTÜCK.

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erfstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erfstadt.

Hinweise:
Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch. Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erfstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

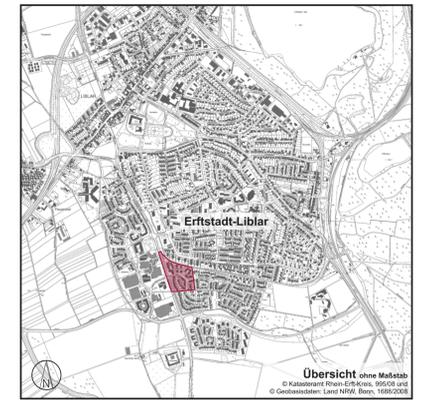
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirmes oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!



Bebauungsplan Nr. 104
Erfstadt-Liblar, An der Mirlgelskaul
Rechtskraft 15.11.1983



DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE VERGRÖßERUNG DER FLURKARTE.
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1962 IM MASSTAB 1:2000 DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER NEUVERMESSUNG VON 1962.
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ER- GÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z. B. GEBÄUDE).
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.
ERFSTADT, DEN 25. JAN. 1983

STADTBAUDIREKTOR
[Signature]

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FEST- SETZUNGEN GEMÄSS

- * §§ 1, 2, 2a, 8, 9 UND 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
- * BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
- * VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.07.81 (PLANZ V 81, BGBl. I S. 833).

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACH- WEIS ÜBEREIN (STAND VOM ...).
HÜRTH, DEN 26.1.83

STADTBAUDIREKTOR
[Signature]
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

